

Merkblatt Hundehaltung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 2 des Hundegesetzes des Kantons Aargau verpflichtet, eine Hundekontrolle zu führen und die Hundetaxe zu erheben.

Allgemeine Pflichten

Gemäss kantonalem Hundegesetz sind Hundehaltende verpflichtet ihren Hund so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden, ihren Hund jederzeit unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu halten, ihren Hund so zu halten, dass die Umwelt nicht belastet wird, den Hundekot aufzunehmen und zu entsorgen und dafür zu sorgen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen.

Den zuständigen Behörden sind die zum Vollzug des Hundegesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unentgeltlich bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Meldepflicht

Zur Führung der Hundekontrolle sind Hundehaltende verpflichtet, der Gemeinde innert 10 Tagen das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes zu melden. Die Meldepflicht umfasst ausserdem den Halterwechsel, den Tod des Hundes, die Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters und von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen.

Heimtierdatenbank

Alle Hunde in der Schweiz müssen bei der Heimtierdatenbank AMICUS registriert sein. Die Registrierung erfolgt durch einen schweizerischen Tierarzt (weitere Informationen finden Sie unter www.amicus.ch). Halterwechsel sind direkt via persönlichem AMICUS-Login zu melden.

Hundetaxe

Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist eine Hundetaxe zu entrichten (auch für Hunde aus eigener Zucht). Die Hundetaxe beträgt CHF 120.- pro Hund und wird jährlich mit Stichtag 30. April von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt. Es werden weder halbe Taxen verrechnet noch zurückgezahlt. Unterjährige Zu- und Abgänge werden nicht mehr berücksichtigt.

Von der Hundetaxe befreit sind Hundehaltende von im Einsatz stehenden Katastrophen- und Flächensuchhunden eines durch die Internationale Rettungshunde Organisation (IRO) zertifizierten Vereins, Lawinenhunden der Alpenen Rettung Schweiz (ARS), Blindenführhunden, Assistenzhunden, Schweisshunden, Diensthunden, die in der Armee, beim BAZG oder bei der Polizei eingesetzt werden, Herdenschutzhunden, die durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gefördert werden (offizielle Herdenschutzhunde), weiteren Herdengebrauchshunden (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde), die von direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben eingesetzt werden und Hunden, die für öffentliche Aufgaben eingesetzt werden oder dafür in Ausbildung sind.

Für die Befreiung von der Hundetaxe muss ein gemäss Hundeverordnung offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden.

Änderungen Hundeverordnung

Per 1. März 2024 ist die neue Hundeverordnung im Kanton Aargau in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im Hinblick auf die Hundekontrolle zeigen sich wie folgt:

- Alle Hunde (auch die aus eigener Zucht) sind ab dem 3. Lebensmonat taxpflichtig.
- Zuzüger aus anderen Kantonen / aus dem Ausland müssen für das laufende Hundejahr (1. Mai bis 30. April) keine Hundetaxe entrichten (Doppelerhebung entfällt).

- Halbe Hundetaxen entfallen. Es werden weder halbe Taxen verrechnet noch zurückgezahlt. Taxen werden per 1. Mai jeden Jahres fällig, unterjährige Zu- / Abgänge werden nicht mehr berücksichtigt.
- Neu sind auch offizielle Herdenschutzhunde (Förderung durch das Bundesamt für Umwelt BAFU) taxbefreit.
- Auch Herdengebrauchshunde (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde) auf direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben sind neu taxbefreit.
- Rottweiler, die als Diensthunde des BAZG und der Polizei eingesetzt werden, sind neu nicht mehr bewilligungspflichtig. Für diese Hunde entfällt zudem die Leinen- sowie die Einzelführpflicht.

Halteberechtigung Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Das Halten eines Hundes, der einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, bedarf vorgängig einer Berechtigung durch den Kanton. Für folgende Hunderassen (inkl. Kreuzungen) ist eine Halteberechtigung erforderlich:

- American Staffordshire Terrier,
- Bull Terrier und American Bull Terrier,
- Staffordshire Bull Terrier,
- Pit Bull Terrier, American Pit Bull Terrier und American Bully,
- Rottweiler*

* Ausgenommen sind Rottweiler gemäss Absatz 1 lit. e, die durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie die Polizei als Diensthunde eingesetzt werden.

Leinenpflicht für Hunde ab 1. April 2024

In der Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Juli sind im Wald und am Waldrand alle Hunde zwingend an der Leine zu führen. Dieses Obligatorium gilt gestützt auf § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau. Bei folgenden Situationen sollen Hunde ebenfalls an der Leine geführt werden:

- Wenn Hunde das Herankommen auf Kommando nicht zuverlässig beherrschen.
- Wenn Passanten, Kinder, Jogger, Biker und Menschen, die sich vor Hunden fürchten, entgegenkommen.
- Wenn sich die Tiere selber gefährden (z. B. Strassenverkehr, Stadt, Quartier, usw.).
- Im Wald und in Waldnähe, besonders während der Setzzeit der Rehe.
- Wenn andere Hunde angeleint entgegenkommen.
- Hunde im Dorfzentrum, im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen.

Tierkot im öffentlichen Raum

In Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie entlang von Strassen und Wegen muss der Hundekot aufgenommen und in Robidog-Behältern entsorgt werden. Missachtet ein Hundehalter diese Pflicht, kann dieser mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.- belegt werden.

Betreten von Wiesen und Äckern

Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nicht gestattet bzw. nur soweit erlaubt, als damit weder eine Beeinträchtigung noch eine Schädigung des Grundeigentums verbunden ist. Aus diesem Grund ist auf das Betreten von Wiesen und Äckern (z. B. Querfeldeintouren, freies Laufenlassen von Hunden oder Reiten über offenes Gelände) insbesondere während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November zu verzichten.